

zinisch begründeten Fällen zu erfolgen.

Diese Fälle sind gegeben, wenn bei lebensgefährlich erkrankten oder verletzten Inhaftierten die ärztliche Versorgung und Behandlung in den Ambulanzen der Untersuchungs- haftanstalten nicht gewährleistet und die Transportfähigkeit dieser Inhaftierten in das Haftkrankenhaus des MfS, in das Haftkrankenhaus Leipzig oder in Krankenhausabteilungen der Strafvollzugseinrichtungen des MDI nicht gegeben ist bzw. wenn sich bei Inhaftierten spezielle diagnostische oder therapeutische Maßnahmen erforderlich machen, die nur in bestimmten zivilen medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgen können.

- Einweisungen in zivile Einrichtungen des Gesundheitswesens (im weiteren als Einweisungen bezeichnet) sind nur mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Diensteinheit der Linie IX von den zuständigen Ärzten der Medizinischen Dienste des MfS vorzunehmen.

Ist eine Einweisung während eines Transportes erforderlich, hat der verantwortliche Transportoffizier diesen Sachverhalt unverzüglich dem Leiter der zuständigen Abteilung XIV zu melden.

- Während der Einweisung hat der zuständige Leiter der Abteilung XIV in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter der Dienst- einheit der Linie IX, den abwehrmäßig zuständigen operativen Diensteinheiten und den einweisenden Ärzten ein hohes Maß an Sicherheit zu garantieren, die lückenlose Beaufsichtigung bzw. Bewachung der Inhaftierten zu gewährleisten und konkrete Maß- nahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung durchzusetzen.
- Werden Inhaftierte zur Durchführung eines operativen Eingrif- fes stationär eingewiesen, ist das schriftliche Einverständ- nis dazu bereits in der Untersuchungshaftanstalt von den be- treffenden Inhaftierten einzuholen und dem Einweisungsschein zur stationären medizinischen Behandlung beizufügen.

Wird von Inhaftierten ihr Einverständnis zur Beseitigung eines gegenwärtigen oder zu erwartenden lebensbedrohlichen oder die Gesundheit stark gefährdenden Zustandes verwei- gert (z. B. bei hartnäckiger Verweigerung der Nahrungsauf- nahme, Suizidversuchen u. a.), können die ärztliche Behand- lung oder der ärztliche Eingriff zur Beseitigung dieses Zu- standes auch ohne Zustimmung der Inhaftierten vorgenommen wer- den.

- Den zivilen medizinischen Einrichtungen sind keine Gesundheits- akten der Inhaftierten zu übergeben oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Diesen Einrichtungen sind nur Epikrisen bzw. erforderliche Labor- und Röntgenbefunde zur Verfügung zu stellen.